AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2012 **HANNOVER, 24. MAI 2012** **NR. 19**

INHALT **SEITE**

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Planfeststellungsverfahren gem. §§ 67, 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) für die Deichverlängerung in Hannover - Ricklingen 222

Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Bekämpfung und Vermeidung der Wildschweinepest für die Region Hannover mit Ausnahme der Landeshauptstadt Hannover vom 28.08.2002, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.12.2010 222

Landeshauptstadt Hannover

– – –

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Burgdorf vom 15.11.1990 (Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben) 223

1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Burgdorf vom 10.12.2009 223

2. Stadt GEHRDEN

Satzung der Stadt Gehrden über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis - Verwaltungskostensatzung - 223

5. vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 33 Alt-Gehrden 228

1. vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 44 Alt-Gehrden 228

3. Gemeinde ISERNHAGEN

Hauptsatzung der Gemeinde Isernhagen 229

Bebauungsplan Nr. 2/177 „Am Lüneburger Damm“, 1. Änderung, Ortschaft Altwarmbüchen 232

4. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Niedernstöcken 233

5. Stadt PATTENSEN

Satzung der Stadt Pattensen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) 234

6. Stadt SEHNDE

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Sehnde 238

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Sehnde (Benutzungssatzung) 240

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Ronnenberg

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth.Kirchengemeinde Völksen in Springe OT Völksen 243

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Planfeststellungsverfahren gem. §§ 67, 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) für die Deichverlängerung in Hannover - Ricklingen

1. Beschluss

1.1 Auf Grund des Antrages der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Planen und Stadtentwicklung vom 20.08.2009 wird gem. §§ 67, 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) der Plan für die Deichverlängerung in Hannover - Ricklingen auf einer Länge von 1155 m vom Ende des bestehenden Deichabschnitts auf Höhe der Straße „Am Edelhof“ bis zum Südschnellweg (B3 / B6 / B65) festgestellt.
Art und Ausmaß des Vorhabens ergeben sich aus den Planunterlagen.

1.2 Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet 62 Nebenbestimmungen.

1.3 Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

1.4 Rechtsgrundlagen des Beschlusses sind die §§ 67, 68 WHG in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.7. 2009 (BGBl. I Seite 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2011, BGBl. I S. 1986.

1.5 Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 109 Abs. 4 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) eine Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss für Maßnahmen bzw. Vorhaben, die dem Hochwasserschutz dienen, keine aufschiebende Wirkung hat.

2. Auslegung des Beschlusses und des Planes

Der vollständige Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan liegen in der Zeit vom 29.05.2012 bis zum 12.06.2012 einschließlich in der Eingangshalle der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover montags bis freitags im Bürgerservice Bauen

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag	8:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 14:00 Uhr

außerhalb der Öffnungszeiten des Bürgerservice Bauen montags bis freitags von 6.30 Uhr bis 18 Uhr neben der Pförtnerloge und im Info-Point des Rathauses der Stadt Hemmingen, Rathausplatz 1, 30966 Hemmingen

Öffnungszeiten:

Montag	09.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.15 Uhr bis 18.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.15 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

3. Zustellung

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen, denen der Beschluss nicht direkt zugestellt wurde, als zugestellt.

4. Anforderung des Beschlusses

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen, denen der Beschluss nicht direkt zugestellt wurde, schriftlich oder elektronisch bei der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team 36.12, Wilhelmstraße 1, 30171 Hannover, Mailadresse: gewaesserschutz@region-hannover.de angefordert werden.

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
im Auftrag
Evers

Verordnung über die Änderung der Verordnung über die Bekämpfung und Vermeidung der Wildschweinepest für die Region Hannover mit Ausnahme der Landeshauptstadt Hannover vom 28.08.2002, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.12.2010

Die Regionsversammlung der Region Hannover hat in ihrer Sitzung vom 20.03.2012 die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über die Bekämpfung und Vermeidung der Wildschweinepest für die Region Hannover mit Ausnahme der Landeshauptstadt Hannover vom 28.08.2002 (Amtsblatt für die Region Hannover 2002, S. 355), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.12.2010 (Amtsblatt für die Region Hannover 2011, S. 352) wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und im letzten Satz der Präambel werden die Worte „mit Ausnahme der Landeshauptstadt Hannover“ gestrichen.

§ 2

Dieser Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Hannover, den 20.03.2012

REGION HANNOVER
Der Regionspräsident
Hauke Jagau

Landeshauptstadt Hannover

– – –

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt BURGDORF

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Burgdorf vom 15.11.1990 (Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 10.05.2012 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Burgdorf vom 15.11.1990 beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

a)	aus abflusslosen Gruben je m³ eingesammelten Abwassers.	4,54 €
b)	aus Hauskläranlagen je m³ eingesammelten Fäkalschlamms.	42,51 €
c)	zuzüglich einer Grundgebühr von bei einer Abfuhr bis 6 m³ Abwassers/Fäkalschlamms.	76,41 €
	Die Grundgebühr beträgt je Abfuhr bei einer über 6 m³ hinausgehenden Menge je m³ eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamms.	16,66 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.

Burgdorf, den 10.05.2012

STADT BURGDORF
Alfred Baxmann
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Burgdorf vom 10.12.2009

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsichen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 10.05.2012 folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Burgdorf vom 10.12.2009 beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bei der Spielgerätesteuer (§ 4 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage das monatliche Einspielergebnis jedes einzelnen Spielgerätes. Abweichend davon wird jedes einzelne Spielgerät ohne Gewinnmöglichkeit monatlich pauschal besteuert.

Artikel II

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 3 und 4 beträgt der Steuersatz 14 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses jedes einzelnen Spielgerätes.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.

Burgdorf, den 10.05.2012

STADT BURGDORF
Alfred Baxmann
Bürgermeister

2. Stadt GEHRDEN

Satzung der Stadt Gehrden über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis - Verwaltungskostensatzung -

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 Abs. 1 S. 1 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBI. S. 41), zuletzt geändert am 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Gehrden in der Sitzung am **25.04.2012** folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kosten

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. (Anlage 1)

§ 3
Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Abweichend davon ist bei der Festsetzung der Gebühr für die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Eu-

ropäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt unterfallenden Genehmigungsverfahren und -formalitäten ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf einen vollen Euro-Betrag abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
1. ganz oder teilweise abgelehnt oder
2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4
Rechtsbehelfskosten

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 22 des Kostentarifes.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 von Hundert des vollen Betrages.

(3) Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5
Kostenbefreiungen

(1) Kosten werden grundsätzlich nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
   a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
   b) Beglaubigungen von Zeugnissen und sonstigen Unterlagen für Bewerbungszwecke von Schülern, Auszubildenden, Studenten, Leistungsempfängern nach SGB II und Leistungsempfängern nach SGB XII Kapitel 3 und 4 sind kostenfrei, soweit diese fünf Ausfertigungen nicht überschreiten,
   c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
   d) Sozialversicherungs-, Grundsicherungs- und Jugendhilfeangelegenheiten,
   e) Jugendamtsurkunden nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfesachen)
   f) Nachweise der Bedürftigkeit,
   g) Toten- und Beerdigungsscheine.
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
   a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
   b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschl. ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung in der zurzeit geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6
Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Auslagen haben die Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
2. Gebühren für Telekommunikationsdienste,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge die anderen Behörden oder Dritte für Ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
9. Kosten für die Anfertigung von Fotografien,
10. für die Versendung von Ausschreibungsmaterialien werden pauschal 5 Euro Versand- und Portokosten erhoben,
11. Kosten für Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden.

§ 7
Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
(2) Kostenpflichtig nach § 4 ist, wer den Rechtsbehelf eingelegt hat.
(3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
(2) Die Behörde kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.
(3) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

(1) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäße Anwendung.

§11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des eigenen Wirkungskreises vom 15.12.2010 außer Kraft.

Gehrden, den 25.04.2012

STADT GEHRDEN
D.S. Heldermann
Bürgermeister

Anlage 1

KOSTENTARIF ZUR VERWALTUNGSKOSTENSATZUNG DER STADT GEHRDEN

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am **25.04.2012** folgende Satzung beschlossen.

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag in €
1	**Fotokopien**	
1.1	Fotokopieren je angefangene Seite (schwarz-weiß)	
1.1.1	- bis zum Format DIN A4	0,50
1.1.2	- bis zum Format DIN A3	1,00
1.2	Fotokopieren je angefangene Seite (farbig)	
1.2.1	- bis zum Format DIN A4	1,00
1.2.2	- bis zum Format DIN A3	2,00
2	**Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise**	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften je Seite	
	- der Erstausfertigung	3,00
	- der Durchschrift	2,00
2.2.1	Für fremdsprachliche Texte, sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben.	
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	6,00 bis zu 16,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nummern zu erheben sind)	7,00
3	**Akteneinsicht, Auskünfte**	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen (ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO), soweit sie nicht zu Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und in anderen Tarif-Nummern keine Gebühren vorgesehen sind	kostenfrei
3.2	Auskünfte aus den Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	- wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	4,00
3.2.2	- wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	7,00 bis zu 17,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1	- Grundgebühr	6,00
3.2.3.2	- zzgl. je angefangener Seite	2,00

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag in €
4	**Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen und dergleichen**	kostenfrei
5	**Aufnahme von Verhandlungen**	
5.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
6	**Genehmigungen, Erlaubnisse, Aufnahmebedingungen und ähnliches**	
6.1	Bewilligung einer Baulast an einem städtischen Grundstück	
6.1.1	- bis zu 5.100 Euro Verkehrswert des belasteten Grundstückes oder Grundstückteils	12,00
6.1.2	- für jede weitere angefangenen 5.100 Euro Grundstückswert	6,00
6.2	Bestätigung über die gesicherte Erschließung nach § 69 a Abs. 1 Nr. 2a, Abs. 4 NBauO	22,00
6.3	Sondernutzung gem. § 18 NStrG	45,00 bis 180,00
6.4	Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 7 des Niedersächsischen Straßengesetz	15,00
6.5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	15,00
7	**Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind**	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
8	**Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen**	
8.1	- bis zu 5.000 Euro des Bürgerschaftsbetrags	15,00
8.2	- für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	10,00
9	**Vermögensverwaltung**	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	- bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrags des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrags	24,00
9.1.2	- für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	12,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Pfandrechten Dritter	
9.2.1	- bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrags des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Gruppenpfandrechts	24,00
9.2.2	- für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	12,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangs-, Einräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1 und 9.2 fallen	24,00 bis 96,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB	15,00
10	**Aufstellung über den Stand der Steuerkonten**	3,00 für jedes Haushaltsjahr
11	**Zweitausfertigung von Steuer oder sonstigen Quittungen**	3,00
12	**Ersatzstück für verlorengegangene Hundesteuermarke**	4,00
13	**Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre**	3,00 für jedes Jahr
14	**Feststellungen aus Konten und Akten**	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
14.1	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
15	**Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarif-Nummer 1 und Pauschale nach § 6 Abs. 2 Nr. 10**	
16	**Abgabe von Bauleitplänen und Karten, sonstige Pläne bis zur Größe von DIN A3**	kostenfrei
17	**Erschließungsbescheinigung**	
17.1	- sonstige Erschließungsbescheinigung bis zu drei Ausfertigungen	24,00
17.2	- für jede weitere Ausfertigung	6,00

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschalbetrag in €
18	**Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten**	
18.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
18.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrt von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
18.3	Bereitstellung von:	
	- Verkehrszeichen je Schild	6,00
	- Zusatzschilder je Schild	1,00
	- Rohrpfosten je Pfosten	6,00
	- Absperrbake, komplett	9,00
	- Betonstein je Stück	3,00
	- je angefangene Woche	1,00
19	**Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasseranlagen der Gemeinde**	
19.1	Genehmigung von Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke	34,00
19.2	Erteilung einer Befreiung oder Teilbefreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	62,00
19.3	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtische Abwasseranlage nach § 4 der Entwässerungssatzung	62,00 bis 185,00
19.4	Einnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	62,00 bis 307,00
19.5	Abnahme der Abwasseranlage	
19.5.1	- je Anschluss bis max. 3 Wohneinheiten	18,00
19.5.2	- je Anschluss bis max. 10 Wohneinheiten	37,00
19.5.3	- je Anschluss über 10 Wohneinheiten	56,00
20	**Archiv**	
20.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben	17,00 pro angefangene halbe Stunde
20.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten	3,00 je Seite
	- für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00
21	**Rechtsbehelfe** Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe - soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter – werden 50 % der Sätze der Kostentabelle nach Anlage 2 zu § 34 des Gerichtskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erhoben, mindestens aber 10,00 Euro und höchstens 614,00 Euro	

22 Stundentariftabelle

Eingesetztes Personal	Pro Arbeitsstunde	Pro ½ Arbeitsstunde	Pro ¼ Arbeitsstunde
Einfacher Dienst	36 €	18 €	9 €
Mittlerer Dienst	44 €	22 €	11 €
Gehobener Dienst	53 €	26 €	13 €
Höherer Dienst	69 €	34 €	17 €

Die Stundensätze wurden unter Beachtung § 3 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung auf volle Euro abgerundet.

1) **Anmerkung zu lfd. Nr. 9.4:**
Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt die Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 NKAG, § 2 Abs. 1 KVwKostG ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird.
Erhebt die Stadt Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

2) **Anmerkung zu lfd. Nr. 14.1:**
1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht ausgezahlt worden ist.
2. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

3) **Anmerkung zu lfd. Nr. 19.1:**
Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten kann es auch geboten sein, bei der Gebührenbemessung anstatt an den Wert an das unterschiedliche Maß des Verwaltungsaufwandes anzuknüpfen. Soweit für die Anschlussgenehmigungen - je nachdem, ob ein Anschluss an ein Misch- oder Trennsystem oder nur an eine Teileinrichtung (z.B. nur an die Schmutzwasserkanalisation) erfolgt - unterschiedliche Verwaltungskosten erwachsen, könnte eine dementsprechende Abstufung der Gebühr angezeigt sein. Eine Abstufung könnte auch gerechtfertigt sein, je nachdem, ob es sich um einen Erstantrag handelt oder eine Ergänzung der Erweiterung begehrt wird.

4) **Anmerkung zu lfd. Nr. 19.3:**
Hierbei handelt es sich um die Verwaltungsgebühr für die satzungsrechtliche Anschlussgenehmigung, nicht aber um eine Genehmigungsgebühr entsprechend der Verordnung auf Grund des § 151 NWG (Indirekteinleiter – Verordnung), für die in der AllGO eine Gebührenstelle (vgl. Tarifnummer 96 – 2.8.1) vorgesehen ist. Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auszuweiten bzw. einzuschränken. Soweit im Einzelfall besondere Auslagen (z.B. für besondere Untersuchungen der Abwasserqualität durch Inanspruchnahme Dritter) entstehen, sind diese neben der Gebühr nach Tarifnummer 22 zu erheben.

5) **Anmerkung zu lfd. Nr. 19.4:**
Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem Kreis der Anschlussnehmer, zu bestimmen. Soweit die Stadt Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.

6) **Anmerkung zu lfd. Nr. 20:**
Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

7) **Anmerkung lfd.f Nr. 21:**
Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

8) **Anmerkung lfd.f Nr. 22:**
Es werden die jeweils vom Niedersächsischen Finanzministerium durch Erlass bekanntgegeben aktuellen Stundensätze für den Verwaltungsaufwand, die sich nach den Laufbahnen- bzw. vergleichbaren Vergütungsgruppen des eingesetzten Personals richten, angewendet. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gelten die Stundensätze gem. RdErl. d. MF vom 21. 12. 2011 (Nds. MBl. 2011 S. 71) und die sich daraus ergebenen Halb- und Viertelstundensätze. Die Beträge sind in der Anlage 1 Nr. 22 zur Verwaltung aufgeführt und werden bei Bedarf aktualisiert. Ergibt sich bei den daraus zu errechnenden Teilstundensätzen ein Betrag mit Nachkommastellen, so wird dieser auf den nächstniedrigeren vollen Euro-Betrag festgesetzt.

5. vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 33 Alt-Gehrden
Gebiet: Grundstück Wagnerweg 7 (Flurstück 208/106 und 208/107, alle Flur 8, Gemarkung Gehrden)

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 25.04.2012 den o.g. Bauleitplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der jeweils gültigen Fassung – als Satzung beschlossen.
Der o. g. Bauleitplan wird einschl. der Begründung im Fachdienst 51 – Stadtplanung -, Stadt Gehrden, Kirchstr. 1 - 3, 30989 Gehrden, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans sind dabei gemäß § 215 BauGB
1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 Alt-Gehrden in Kraft.

Gehrden, den 14.05.2012

STADT GEHRDEN
Heldermann
Der Bürgermeister

1. vereinfachte Änderung Bebauungsplan Nr. 44 Alt-Gehrden
Gebiet: Das Gebiet bezieht sich auf den gesamten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 Alt-Gehrden - „Thiemorgen" (Flächen in Verlängerung der „Langefeldstraße" in Richtung Osten zwischen „Festplatz" und „Robert-Bosch-Straße" einschl. der Erschließungsstraßen „Thiemorgen" und „Niederholz")

Bekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 25.04.2012 den o.g. Bauleitplan gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10, 11 und 58

des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – in der jeweils gültigen Fassung - als Satzung beschlossen.
Der o. g. Bauleitplan wird einschl. der Begründung im Fachdienst 51 – Stadtplanung -, Stadt Gehrden, Kirchstr. 1 - 3, 30989 Gehrden, während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans sind dabei gemäß § 215 BauGB
1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Gehrden geltend gemacht worden sind.
Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 Alt-Gehrden in Kraft.

Gehrden, den 14.05.2012

STADT GEHRDEN
Heldermann
Der Bürgermeister

3. Gemeinde ISERNHAGEN

Hauptsatzung der Gemeinde Isernhagen

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung am 03.05.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Bezeichnung und Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Isernhagen".

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde Isernhagen zeigt geteilt durch einen silbernen Schrägwellenbalken oben links in Rot drei silberne Lilien (2:1), unten rechts in Grün vier aufgerichtete, einander deckende, silberne Hufeisen.
2. Die Flagge der Gemeinde Isernhagen ist längs geteilt in den Farben Rot/Grün mit dem Gemeindewappen in der Mitte.
   Das Banner der Gemeinde Isernhagen ist quer geteilt in den Farben Rot/Grün mit dem Gemeindewappen in der Mitte.
3. Das Dienstsiegel zeigt das Wappen mit der Umschrift „Gemeinde Isernhagen, Region Hannover".
4. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als Repräsentantin oder Repräsentant der Gemeinde oder deren Vertretungen im Amt tragen bei besonderen Anlässen die Amtskette. Dieses Recht wird im Vertretungsfall auch der Stellvertretung zugestanden.

§ 3
Allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird eine weitere Beamtin oder ein weiterer Beamter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Ihr oder ihm ist die allgemeine Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu übertragen. Sie oder er führt die Bezeichnung Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat. Sie oder er gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

§ 4
Zuständigkeit des Rates

1. Verfügungen über Gemeindevermögen (Rechtsgeschäfte im Sinne von § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG) trifft der Rat nur
   a) bei der Veräußerung oder Belastung von gemeindlichen Grundstücken: falls der Vermögenswert 30.000 Euro übersteigt;
   b) bei Schenkungen: falls der Vermögenswert 2.500 Euro übersteigt;
   c) im Übrigen: falls der Vermögenswert 10.000 Euro übersteigt.
2. Über Verträge mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortsräten oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister (§ 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG) beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 Euro nicht übersteigt.

§ 5
Beschließender Ausschuss

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für folgende Gruppen von Angelegenheiten auf den Ausschuss für Gebäudewirtschaft, Bauen und Liegenschaftsverwaltung bzw. dessen Rechtsnachfolger übertragen:
1. Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen ab einem Betrag von über 100.000 €
2. Abschluss von Leasing-, Miet-, und Pachtverträgen über 25.000 €
3. Alle Stundungen für den Bereich Gebäudewirtschaft und Liegenschaften, die über die Zuständigkeit des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin hinaus gehen,
4. Auf den Fachbereich bezogene Erlasse über 6.000 €

Die Übertragung der Zuständigkeiten ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet.

§ 6
Ortschaften mit Ortsrat

1. In der Gemeinde Isernhagen bestehen gem. § 90 NKomVG die folgenden Ortschaften:
   1.1 Altwarmbüchen
   1.2 Isernhagen F.B.
   1.3 Isernhagen H.B.
   1.4 Isernhagen K.B.
   1.5 Isernhagen N.B.
   1.6 Kirchhorst
   1.7 Neuwarmbüchen
2. Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt in den Ortschaften

2.1	Altwarmbüchen	9 Ortsratsmitglieder
2.2	Isernhagen F.B.	5 Ortsratsmitglieder
2.3	Isernhagen H.B.	7 Ortsratsmitglieder
2.4	Isernhagen K.B.	5 Ortsratsmitglieder
2.5	Isernhagen N.B.	7 Ortsratsmitglieder
2.6	Kirchhorst	7 Ortsratsmitglieder
2.7	Neuwarmbüchen	7 Ortsratsmitglieder

3. Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an (§ 91 Abs. 3 NKomVG).

§ 7
Aufgaben des Ortsrates

1. Außer den in § 93 Abs. 1 NKomVG angeführten Angelegenheiten entscheidet der Ortsrat über die Durchführung von Maßnahmen der örtlichen Seniorenförderung.
2. Zusätzlich zu den in § 94 Abs. 1 NKomVG angeführten Angelegenheiten besteht ein Anhörungsrecht des Ortsrates vor der Beschlussfassung des Rates oder des Verwaltungsausschusses bei
   a) der Bestellung von Vertretern für die Organe von Zweckverbänden und Wasser- und Bodenverbänden;
   b) der Veranstaltung von Märkten aller Art;
   c) der Bestellung der Ortsbrandmeisterin/ des Ortsbrandmeisters und deren Stellvertretung;
   d) der Verwendung von Stiftungen und Spenden;
3. Die Anhörung des Ortsrates ist bei Bauleitplanungen und örtlichen Bauvorschriften gleichzeitig mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Vor der abschließenden Beschlussfassung im Rat der Gemeinde sind die von den zuständigen Fachausschüssen gegebenen abweichenden Empfehlungen dem Ortsrat zur Kenntnis zu geben.

§ 8
Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sind:
a) die 1. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 1. stellvertretenden Bürgermeister
b) bei deren/dessen Verhinderung die 2. stellvertretende Bürgermeisterin oder der 2. stellvertretende Bürgermeister.

§ 9
Einwohnerversammlungen

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt, in welcher Form die Einwohnerinnen und Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde unterrichtet werden. Sie/Er soll zu diesem Zweck Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes durchführen (§ 85 Abs. 5 NKomVG). Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Die gleichen Rechte stehen dem Rat zu.
Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlung sind gem. § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 10
Teilnahme von Ratsfrauen und Ratsherren an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses

Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer berechtigt (§ 78 Abs. 2 NKomVG).

§ 11
Anregungen und Beschwerden

1. Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als 5 Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
2. Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
3. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Abs. 1 und 2 nicht entsprochen ist.
4. Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Isernhagen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
5. Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
6. Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist, oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
7. Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gem. § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 12
Bekanntmachung

1. Satzungen und Verordnungen (Rechtsvorschriften) sowie Genehmigungen des Flächennutzungsplanes werden im Internet unter der Adresse **http://www.isernhagen.de** bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der in Isernhagen erscheinenden Regionalausgabe

(„Nordhannoversche Zeitung“) der „Hannoverschen Allgemeinen Zeitung“ und der „Neuen Presse“ nachrichtlich hinzuweisen.
Zusätzlich soll auf die Bekanntmachung nachrichtlich in der Gemeindezeitung „Blick in unsere Gemeinde“ hingewiesen werden.

2. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Rechtsvorschriften, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Abs. 1 dadurch ersetzt werden, dass die in einem Dienstgebäude der Gemeinde Isernhagen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.
3. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift in groben Zügen umschrieben wird.
   Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung zusammen mit der Rechtsvorschrift veröffentlicht.
   Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
4. Sonstige Bekanntmachungen, insbesondere solche, bei denen die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, erfolgen im Internet unter der Adresse www.isernhagen.de. Ein zusätzlicher Abdruck erfolgt in der Gemeindezeitung „Blick in unsere Gemeinde“.
   Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse ist in der in Isernhagen erscheinenden Regionalausgabe („Nordhannoversche Zeitung“) der „Hannoverschen Allgemeinen Zeitung“ und der „Neuen Presse“ nachrichtlich hinzuweisen.
5. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathauseingang, Bothfelder Straße 29, veröffentlicht.
6. Erscheint die Regionalausgabe („Nordhannoversche Zeitung“) der „Hannoverschen Allgemeine Zeitung“ und der „Neuen Presse“ infolge eines Streiks, durch höhere Gewalt oder aus einem anderen Grunde nicht, erfolgen die Bekanntmachungen durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathauseingang, Bothfelder Straße 29.
   Nach Beendigung des Hindernisses ist die Bekanntmachung unverzüglich nachzuholen.

§ 13
In Kraft treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.03.2002, die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung vom 12.10.2005, die Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung vom 08.02.2007, außer Kraft.

Isernhagen, den 08. 05.2012

GEMEINDE ISERNHAGEN
Bogya
DS Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 2/177 „Am Lüneburger Damm“, 1. Änderung, Ortschaft Altwarmbüchen

Der Rat der Gemeinde Isernhagen hat den Bebauungsplan Nr. 2/177 „Am Lüneburger Damm“, 1. Änderung, nebst Begründung, in seiner Sitzung am 03. Mai 2012 als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 2/177 mit der zugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.
Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigungsfähigkeit zum Neubau von 30 Altenwohnungen zu schaffen.

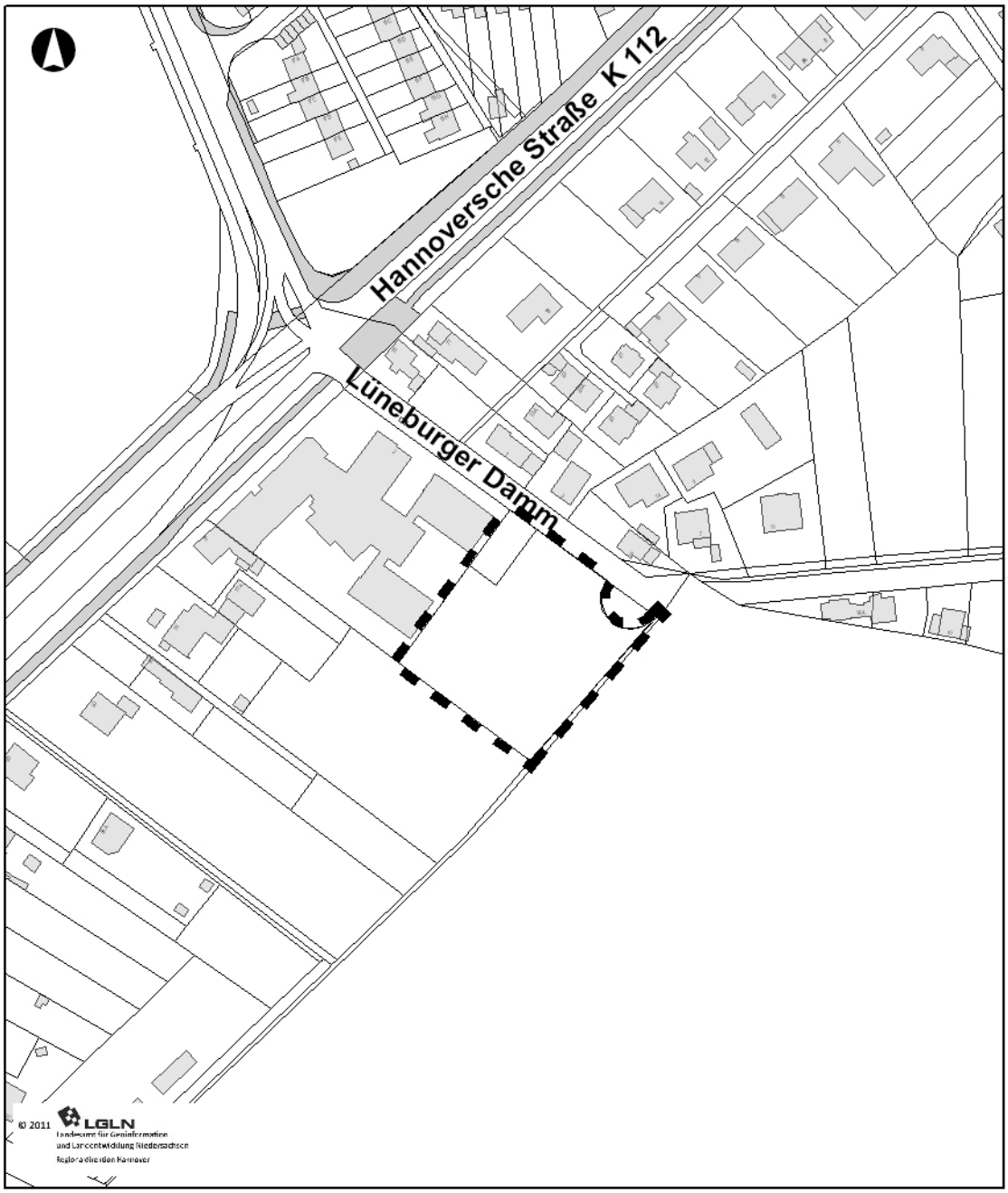

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Ortschaft Altwarmbüchen und umfasst das Flurstück 91/4 in der Flur 1 der Gemarkung Altwarmbüchen und hat eine Größe von ca. 0,38 ha.
Im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung, der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, von der Angabe der Art verfügbarer umweltbezogener Informationen und der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.
Hinweis: Mit der Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes verliert der von der Änderung betroffene Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 2/177 „Am Lüneburger Damm“ seine Rechtskraft.
Die Satzung wird mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Gemeindeverwaltung Isernhagen, Ortschaft Altwarmbüchen, Bau- und Planungsamt, -Planungsabteilung-, Bothfelder Straße 33, unbefristet bereitgehalten und kann von jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 215 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
Außerdem ist gem. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach diesem Gesetz beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune unter Angabe der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Isernhagen, den 14.05.2012

GEMEINDE ISERNHAGEN
Der Bürgermeister
i.V.
Niemeier

4. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Flächennutzungsplan 2000 der Stadt Neustadt a. Rbge.
Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 „Windenergieanlagen Niedernstöcken“, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Niedernstöcken

Die Region Hannover hat gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom 08.05.2012 – Az.: 61.03-21101-26/12-3/12 – die o. g. Flächennutzungsplanänderung genehmigt.

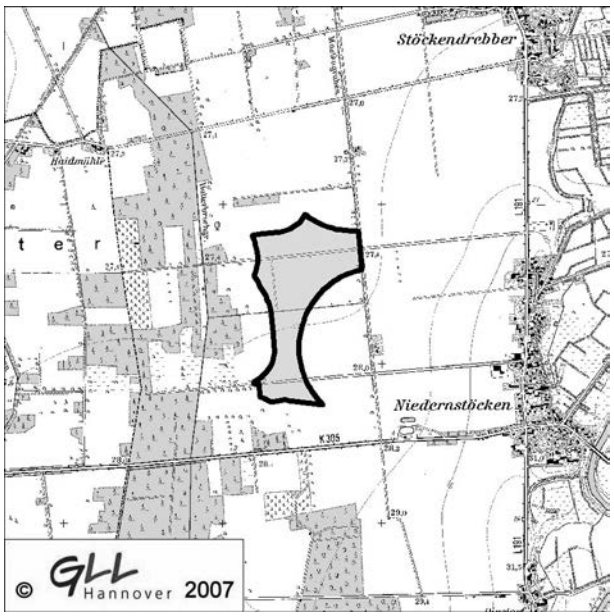

Geltungsbereich
Der Geltungsbereich ist vorstehender Planskizze zu entnehmen.
Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 26 mit Begründung mit integriertem Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung wird bei der Stadt Neustadt a. Rbge. – Team Stadtplanung –, Theresenstraße 4, 31535 Neustadt a. Rbge., während der Öffnungszeiten: Montag und Dienstag 08.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 08.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
Hinweise:

I. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich
   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes, und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neustadt a. Rbge. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

II. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Neustadt a. Rbge. beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Neustadt a. Rbge., den 10. Mai 2012

STADT NEUSTADT A. RBGE.
Der Bürgermeister
im Auftrag
Dr. Weusthoff

5. Stadt PATTENSEN

Satzung der Stadt Pattensen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 09.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

1. Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Aus-lagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
2. Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
3. Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Gebühren

1. Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
2. Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
3. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
   a) ganz oder teilweise abgelehnt,
   b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

   so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
4. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeiten abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
5. Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4
Rechtsbehelfsgebühren

1. Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 21 des Kostentarifs.
2. Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 %.
3. Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5
Gebührenbefreiung

1. Gebühren werden nicht erhoben für
   I mündliche Auskünfte,
   II Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
      a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
      b) Besuch von Schulen,
      c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
      d) Nachweise der Bedürftigkeit.
   III Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
   IV steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
   V Verwaltungstätigkeiten, zu denen
      a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
      b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
2. Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
3. Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6
Auslagen

1. Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

2. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
   1. Postgebühren für die Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
   2. Gebühren für Ferngespräche,
   3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
   4. Zeugen- und Sachverständigengebühren.
   5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
   6. Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
   7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
   8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopie, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
   9. Kosten für die Anfertigung von Fotografien,
   10. Kosten für Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden.
3. Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 7
Kostenpflichtiger

1. Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
2. Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
3. Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Kostenpflicht

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
2. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld

1. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
2. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Pattensen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 16.08.2001 mit den dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Pattensen, 09.05.2012

STADT PATTENSEN
Griebe
Bürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Pattensen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit des §§ 1.2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, jeweils in den zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 09.05.2012 folgende Gebührensätze/ Pauschbeträge beschlossen.

Tarif-Nr.	**Gegenstand**	**Gebühr/ Pauschbetrag €**
1.	Fotokopien und andere Vervielfältigungen	
1.1	Fotokopien je angefangene Seite	
1.1.1	von 1 Stück/ Einzelkopie bis 5 Stück von einer Vorlage	0,40
1.1.2	je Kopie bis 100 Kopien von einer Vorlage	0,15
1.1.3	je Kopie bei mehr als 100 Kopien von einer Vorlage	0,10
1.2	Fotokopien je angefangene Seite (farbig)	
1.2.1	von 1 Stück/ Einzelkopie bis 5 Stück von einer Vorlage	0,80
1.2.2	je Kopie bis 100 Kopien von einer Vorlage	0,30
1.2.3	je Kopie bei mehr als 100 Kopien von einer Vorlage	0,20

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag €
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	6,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen und Vervielfältigungen	
2.2.1	die die Stadt Pattensen selbst hergestellt hat je Seite des ersten Abdrucks	6,00
	jede weitere Seite	3,00
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nrn. zu erheben sind	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
3.	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. – ausgenommen nach § 72 Abs. 2 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
3.2.3	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
3.3.1	Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
5.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist (z. B. Vorkaufsrecht, Bestätigung über geänderte, Erschließung, Gebührenbescheinigungen gem. § 69a NBauO)	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in dieser Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind.	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
7.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
8.	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 8.1 und 8.2 fallen	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
8.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
9.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
10.	Zweitausfertigung von Steuer- und Abgabenbescheiden	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
11.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00
12.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre pro Jahr	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag €
13.	Feststellungen aus Konten und Akten	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
14.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen.	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
14a	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
15.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter ausgeführt werden	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
16.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für Büroarbeiten und Außenarbeiten.	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 221
17.	Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzung der Stadt Pattensen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeseitigungssatzung)	
17.1	Entwässerungsgenehmigung	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
17.2	Abnahme von Abwasseranlagen	
17.2.1	Teilabnahme der Abwasseranlagen	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
17.2.2	Schlussabnahme der Abwasseranlagen	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
17.3	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
17.4	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtische Abwasseranlage	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
17.5	Genehmigung für die Ausführung einer Wasseranlage	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
18.	Archiv	
18.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
18.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
18.3	Benutzung des Archivs	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
	Anmerkung zu 18.1 bis 18.3: Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
19.	Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundaments je Grabstelle.	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
20.	Trauungen in externen Räumlichkeiten	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
21.	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat., die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter – werden 50 % der Sätze der Kostentabelle nach Anlage 1 zu § 34 des Gerichtskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erhoben, mindestens aber 10,00 € und höchstens 614,00 €	

22.	Eingesetztes Personal	Pro Arbeitsstunde	Pro ½ Arbeitsstunde	Pro ¼ Arbeitsstunde
	Einfacher Dienst/ Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt (A 2-A 5; EG 2-EG 5)	36 €	18 €	9 €
	Mittlerer Dienst/ Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (A 5-A 9; EG 5-EG 9)	45 €	22€	11 €
	Gehobener Dienst/ Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (A 9-A 13; EG 9 – EG 13)	56€	28 €	14 €
	Höherer Dienst/ Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (A 13-A 16; EG 13-EG 16)	69 €	34 €	17€

Für die Berechnung nach Minuten Zeitaufwand ist folgendes zu beachten:
pro Arbeitsstunde 36,00 € = 0,60 Cent/Minute
pro Arbeitsstunde 45,00 € = 0,75 Cent/Minute
pro Arbeitsstunde 56,00 € = 0,90 Cent/Minute
pro Arbeitsstunde 69,00 € = 1,15 €/Minute

Die pauschalierten Stundensätze sind auch bei der Ermittlung des Verwaltungsaufwandes für Tarifbeschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen zugrunde zu legen.

Die Stundensätze wurden unter Beachtung § 3 (1) der Verwaltungskostensatzung auf volle Euro abgerundet.

Anmerkung lfd. Nr. 22.:

Es werden die jeweils vom Niedersächsischen Finanzministerium durch Erlass bekanntgegebenen aktuellen Stundensätze für den Verwaltungsaufwand, die sich nach den Laufbahn- bzw. vergleichbaren Vergütungsgruppen des eingesetzten Personals richten, angewendet.
Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gelten die Stundensätze gem. RdErl.d. MF vom 19.5.2010 (Nds.MBl.Nr. 21 S. 546) und die sich daraus ergebenen Halb- und Viertelstundensätze. Die Beträge sind in der Anlage 1 Nr. 22. zur Verwaltungskostensatzung aufgeführt und werden bei Bedarf aktualisiert.
Ergibt sich bei den daraus zu errechnenden Teilstundensätzen ein Betrag mit Nachkommastellen, so wird dieser auf den nächstniedrigen vollen €-Betrag festgesetzt.

6. Stadt SEHNDE

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Sehnde

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) und der §§ 22 bis 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 10.05.2012 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1
Benutzungsgebühren in den Kindertagesstätten

1. Für die Betreuung der Kinder wird eine monatliche Gebühr erhoben.

Sie beträgt bei einer	Krippe	Kindergarten	Hort
Vormittagsbetreuung von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	136,00 €	107,00 €	
Vormittagsbetreuung von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr	204,00 €	160,00 €	
Nachmittagsbetreuung von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr	104,00 €	82,00 €	
Ganztagsbetreuung von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr	295,00 €	215,00 €	
Hortbetreuung von 12.35/13.00 Uhr bis 17.00 Uhr			160,00 €
Hortbetreuung von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr			80,00 €

Kinder, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einer Altersgemischten Gruppe (d.h. mind. 4 Kinder unter 3 Jahren und/oder Reduzierung des Betreuungsschlüssels) betreut werden, entrichten die Gebühren für Krippenkinder.

2. Der Personenkreis, dem gegenüber ein örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Region Hannover zur Übernahme der Kindertagesstättengebühren nach § 90 Absatz 3, 4 SGB VIII verpflichtet ist, wird von der monatlichen Gebühr entsprechend ganz oder teilweise freigestellt.
3. Die Zuschussregelung für den Personenkreis, deren Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze geringfügig überschreitet, wird von der Stadt Sehnde ergänzt durch eigene Förderrichtlinien, in dem der prozentuale Eigenanteil herabgesetzt wird.
4. Ist für den Personenkreis aus § 1 Absatz 2 und 3 im Zusammenhang mit der Ausübung der Berufstätigkeit die Inanspruchnahme von Sonderöffnungszeiten erforderlich, so wird er auch von dieser Gebühr auf Antrag und Nachweis ganz oder teilweise freigestellt.
5. Für die Teilnahme an Sonderöffnungszeiten ist für jede angefangene halbe Stunde monatlich eine zusätzliche Gebühr von 11,50 € zu zahlen. Die Sonderöffnungszeit von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr kann allerdings ausschließlich als volle Stunde zu einer zusätzlichen monatlichen Gebühr je angefangener Stunde in Höhe von 23,-- € in Anspruch genommen werden.
6. Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig die Kindertageseinrichtungen in der Stadt Sehnde, bzw. werden in Kindertagespflege betreut, wird für das zweite Kind die zu zahlende Gebühr, ohne Gebühren für Sonderöffnungszeiten, um 50 % ermäßigt; für jedes weitere Kind entfällt die Gebühr mit Ausnahme der Gebühren für Sonderöffnungszeiten. Die Geschwisterermäßigung findet im Zusammenhang mit dem beitragsfreien Kitajahr vor der Einschulung keine Anwendung.
7. Für einen geteilten Platz im Hortbereich (Platzsharing) wird für die Betreuung eine anteilig der in Anspruch genommenen Betreuungsstunden errechneter Gebühr festgesetzt.
8. In dem Jahr vor ihrer Einschulung werden alle Kinder von den Gebühren freigestellt. Sog. „Kannkindern", Kinder die nach dem festgelegten Stichtag des Jahres (30. Sept.) geboren sind, werden die Gebühren für das letzte Kindergartenjahr auf Nachweis nachträglich erstattet.
9. Die Gebührenregelung aus § 1 Punkt 1, 5 und 8 gilt auch für Kinder aus anderen Kommunen, die im Rahmen der „Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Wohnsitzkommune der Personensorgeberechtigten" eine Kindertagesstätte in Sehnde besuchen.
10. Für die Betreuung während der Schließzeiten der Kindertagesstätten in den Sommerferien wird eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Betreuung kann wochenweise gebucht werden. Die Gebühr für diese Betreuung ist ungeachtet des § 6 Punkt 2 bis zum 31. März zu entrichten.

Sie beträgt pro Woche bei einer	Krippe	Kindergarten	Hort
Vormittagsbetreuung von 08.00 – 12.00 Uhr	34,00 €	26,00 €	
Vormittagsbetreuung von 08.00 – 14.00 Uhr	51,00 €	40,00 €	
Nachmittagsbetreuung von 13.00 – 17.00 Uhr	26,00 €	20,00 €	
Ganztagsbetreuung von 08.00 – 17.00 Uhr	73,00 €	53,00 €	
Hortbetreuung von 12.35/13.00 – 17.00 Uhr			40,00 €
Hortbetreuung von 13.00 - 15.00 Uhr			20,00 €

§ 2
Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner ist, wer in Kenntnis dieser Satzung und der Kindertagesstättenbenutzungssatzung die Aufnahme eines Kindes veranlasst hat.

§ 3
Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats in die Kindertagesstätten aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, für Kinder, die nach dem 15. des laufenden Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
2. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt.
3. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind nach der Kindertagesstättenbenutzungssatzung ausscheidet.
4. Eine Schließung der Kindertagesstätte für die Dauer von höchstens einem Monat aus betrieblichen oder zwingenden Gründen (z.B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.
5. Eine Verrechnung bzw. Rückvergütung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
6. Von anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften für einzelne Kinder zur Ermäßigung der Kindertagesstättengebühr gezahlte Beträge werden auf die zu zahlende Gebühr angerechnet.

§ 4
Billigkeitsmaßnahmen

1. Die Kindertagesstättengebühr einschließlich der Gebühr für Sonderöffnungszeiten sowie das Essengeld werden auf schriftlichen Antrag um 50 % ermäßigt, wenn ein Kind mehr als drei Wochen in Folge, wegen Erkrankung oder aus sonstigen zwingenden Gründen (ein Nachweis ist erforderlich) die Kindertagesstätte nicht besuchen kann. Dies gilt nicht für die 3-wöchige Schließung in den Sommerferien der Schulen.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen gem. den hierzu ergangenen gesetzlichen Vorgaben.

§ 5
Mittagessen

1. Für jedes an der Gemeinschaftsverpflegung teilnehmende Kind ist ein Essengeld zu zahlen. Das Essengeld in Höhe von 40,00 € monatlich ist zusammen mit der Kindertagesstättengebühr zu überweisen. Voraussetzung für die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung ist, dass in der jeweiligen Kindertagesstätte bzw. Kindertagesstättengruppe die Teilnahme an der Gemeinschaftsverpflegung möglich ist und freie Plätze zur Verfügung stehen.
2. Eine Ermäßigung des Essengeldes gilt nur in Verbindung mit § 4 Absatz 1.
3. Während der Ferienbetreuung in den Sommerferien kann unter Berücksichtigung von Punkt 1 Satz 3 ein Mittagessen wochenweise angemeldet werden. Die Gebühr beträgt 10,00 € pro Woche.

§ 6
Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

1. Die Gebühren werden vom Bürgermeister der Stadt Sehnde durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid ist dem Zahlungspflichtigen zuzustellen.
2. Die Gebühren sind bis zum 1. eines jeden Monats auf eines der Konten der Stadtkasse Sehnde im voraus zu überweisen.
3. Rechtskräftig festgesetzte Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 7
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.08.2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig wird die Satzung vom 01.01.2011 außer Kraft gesetzt.

Sehnde, den 10.Mai 2012

STADT SEHNDE
Lehrke
Bürgermeister

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Sehnde (Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 22 - 24 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (KJHG) sowie § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 10.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsätze

1. Die Stadt Sehnde unterhält Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 4 NKomVG.
2. Das KiTaG in der jeweils gültigen Fassung, die Durchführungsverordnungen zum KiTaG, die Satzungen, Richtlinien und Vorschriften der Stadt Sehnde sowie die jeweiligen pädagogischen Konzeptionen der Einrichtungen sind maßgebend für den Betrieb und die Organisation der Tageseinrichtungen.
3. Zur Sicherung der vorhandenen Kindertagesstättenplätze, aber auch zur Erweiterung des bestehenden Angebots kann die Stadt Sehnde mit anerkannten Trägern der Freien Jugendhilfe sowie anderen Trägern Vereinbarungen schließen.

§ 2
Aufnahme

1. Die Kindertagesstätten stehen ausschließlich Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 86 SGB VIII in der Stadt Sehnde haben, offen.
   Soweit Kindertagesstättenplätze nicht mit Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Sehnde haben, belegt werden können, können ausnahmsweise auch Kinder aus anderen Kommunen aufgenommen werden.
   In diesem Zusammenhang gilt die „Vereinbarung über die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Wohnsitzkommune der Personensorgeberechtigten“ für Kinder aus der Region Hannover (hier gelten die dort beschriebenen Aufnahmeverfahren).Grundsätzliche Voraussetzung für die Aufnahme von auswärtigen Kindern in Kindertagesstätten der Stadt Sehnde ist, das die örtlich zuständige Kommune (§86 SGB VIII) sich vorab zur Kostenerstattung gemäß §§ 89 ff SGB VIII bereiterklärt hat.
2. Anträge auf Aufnahme in die Kindertagesstätten sind von den Personensorgeberechtigten (i.S. von § 7 SGB VIII) schriftlich an die Stadt Sehnde zu stellen.
3. Bei der bevorzugten Vergabe von Plätzen in den Kindertagesstätten zu Beginn und im Laufe eines Kindertagesstättenjahres werden die im Benehmen mit dem Gesamtelternbeirat für die Kindertagesstätten der Stadt Sehnde festgelegten sozialen Aufnahmekriterien als Vergaberangfolge zu Grunde gelegt. Vor der Änderung der Aufnahmekriterien ist der Ausschuss für Jugend und Prävention zu hören.
4. Aufnahmen erfolgen grundsätzlich zum 01. und 16. eines Monats durch Bescheid.
5. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung des Trägers.
6. In den Kinderhort werden Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Für den Hort ist ein Platzsharing für max. 4 Plätze möglich, sofern - sich ergänzende - Sharingpartner vorhanden sind
7. Die Anmeldung für die Aufnahme in den Kindergarten ist frühestens möglich, wenn das Kind 2 Jahre alt ist.
   Für die Einrichtungen, in denen Kinder unter drei Jahren betreut werden, ist eine Anmeldung für die Aufnahme in den Kindergarten frühestens möglich, wenn das Kind 1 Jahr alt ist.
   Kinder in Krippengruppen werden frühestens vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Eintritt in die Kindergartengruppe betreut. Die Anmeldung eines Krippenkindes ist frühestens mit der Geburt eines Kindes möglich. Eine Betreuung von Krippenkindern vor dem vollendetet ersten Lebensjahr erfolgt nur in begründeten Einzelfällen, sofern Kapazitäten in der Kindertagesstätte vorhanden sind.
   Für die Anmeldung zur Aufnahme in den Kinderhort muss das Kind mindestens 5 Jahre alt sein.
8. Die Aufnahme erfolgt widerruflich.

§ 3
Öffnungszeiten

Das Kindertagesstättenjahr beginnt grundsätzlich am 01.08. des lfd. Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

1. Die Kernbetreuungszeit in den Kindertagesstätten ist Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Im Kinderhort ist die Kernbetreuungszeit Montag bis Freitag von 13.00 bis 17.00 Uhr.
2. Darüber hinaus können in den verschiedenen Kindertagesstätten bei entsprechendem Bedarf folgende Öffnungszeiten angeboten werden:

a) Ganztags	Mo – Fr von 08.00 bis 17.00 Uhr
b) Verlängerter Vormittag	Mo – Fr von 08.00 bis 14.00 Uhr
c) Integrationsgruppe	Mo – Fr von 08.00 bis 14.00 Uhr
d) Nachmittags	Mo – Fr von 13.00 bis 17.00 Uhr
e) Hort	Mo – Fr von 12.35/13.00 bis 17.00 Uhr
während der Ferien	Mo – Fr von 08.00 bis 17.00 Uhr
Hort	Mo - Fr von 13.00 bis 15.00 Uhr
während der Ferien	Mo - Fr von 08.00 bis 15.00 Uhr

3. Soweit Personensorgeberechtigte, insbesondere auf Grund von Arbeits- oder Dienstzeiten, weitere Betreuungszeiten wünschen, kann eine Früh- und/oder Spätdienstbetreuung beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Dienst eingerichtet ist, dass noch Plätze zur Verfügung stehen, bzw. freie Kapazitäten in der Kindertagesstätte vorhanden sind.
   Frühdienst (Abs. 1 und 2 a-c und e)
   Mo – Fr von 07.00 bis 08.00 Uhr
   Frühdienst (Abs. 2 d)
   Mo – Fr von 12.00 bis 13.00 Uhr
   Spätdienst
   Mo – Fr von 12.00 bis 14.00 Uhr

4. Die Tageseinrichtungen sind während der Sommerferien der Schulen für drei Wochen und zwischen Heiligabend und Neujahr sowie an Samstagen, Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
   Darüber hinaus ist eine Schließung der Tageseinrichtungen für bis zu 5 Werktagen innerhalb eines Kindertagesstättenjahres möglich, um zum Beispiel Studientage für die pädagogischen Fachkräfte durchführen zu können.
   Die entsprechenden Termine werden rechtzeitig zu Beginn des Kindergartenjahres bekanntgegeben.
   Im Bedarfsfall können Gruppen gebildet werden, die die Schließung während der Sommerferien und an den zusätzlichen 5 Werktagen auffangen. Der Bedarf eines Platzes in einer solchen Gruppe ist spätestens bis zum 31.01. eines Kindertagesstättenjahres für die Sommerferien, ansonsten zwei Monate vorher schriftlich anzumelden. Es besteht kein Anspruch auf eine ortsteilnahe Feriengruppe.
   Für die Krippengruppen wird in den Sommerferien keine Ersatzbetreuung angeboten.
5. Wird eine Kindertagesstätte aus gesundheitlichen oder hygienischen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personenberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme ihre Kindes in den betroffenen oder in einen anderen Kindergarten oder auf Schadenersatz.

§ 4
Betreuung in den Tagesstätten

1. Die Personenberechtigten erkennen mit der Annahme des Platzes diese Satzung als Benutzungsregelung an.
2. Die Kindergartenkinder sind pünktlich in die Tageseinrichtungen zu bringen und bis zum Ende der für das einzelne Kind vereinbarten Betreuungszeit abzuholen. Nach diesem Zeitpunkt besteht keine Betreuungspflicht mehr.
   Die Personensorgeberechtigten haben darauf zu achten, dass die Kinder körperlich und in der Bekleidung sauber die Kindertagesstätte besuchen. Persönliche Dinge der Kinder sind möglichst namentlich zu kennzeichnen.
3. Die Personensorgeberechtigten sollten vor Aufnahme in die Kindertagesstätte und wenn noch nötig, auch nach Aufnahme des Kindes, aktiv daran mitarbeiten, die Sauberkeitserziehung zu fördern, damit eine kurzfristige Integration in die Gruppe möglich gemacht wird.
4. Von den Kindern ist mitzubringen täglich ein Frühstück, Hausschuhe und nach näherer Anweisung Turnzeug.
5. Für eine erfolgreiche Arbeit mit dem Kind und am Kind ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Personensorgeberechtigten und pädagogischen Kräften erwünscht.
6. Grundsätzlich werden keine Medikamente an Kinder durch Betreuungskräfte verabreicht. Sofern dies notwendig ist, ist eine schriftliche Zustimmung des behandelnden Arztes erforderlich, aus der hervorgeht, dass das betreffende Medikament verabreicht werden darf, sowie Dosierung und Uhrzeit der Einnahme. Die Verabreichung von Medikamenten steht unter dem Vorbehalt der vorhandenen sachlichen Ausstattung und der persönlichen Qualifikation der MitarbeiterInnen der Kindertagesstätte.

§ 5
Gesundheitliche Regelungen/Auswirkungen

1. Am Tag der Aufnahme in die Kindertagesstätte ist eine Bescheinigung eines Arztes vorzulegen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und dass im Hinblick auf den gesundheitlichen Allgemeinzustand des Kindes keine Bedenken gegen eine Aufnahme vorliegen. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 14 Tage sein.
2. Aus zwingenden Gründen, insbesondere zur Abwendung von ansteckenden Krankheiten, kann die vorübergehende Schließung von Kindertagesstätten/Gruppen erforderlich werden, § 3 (5).

§ 6
Fehltage - Erkrankungen

1. Bleibt ein Kind der Kindertagesstätte fern, so ist die Einrichtung umgehend davon zu unterrichten.
2. In den Kindertagesstätten werden keine erkrankten Kinder betreut, sie sind gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen.
3. Erkrankt ein Kind oder ein anderes Mitglied der Familie an einer Infektionskrankheit i.S. des IfSG, ist dieses der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Auch das gesunde Kind (Kontaktperson) darf in diesen Fällen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Für den weiteren Besuch des Kindes ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
   Eine Meldung an das Gesundheitsamt gem. IfSG ist vorgeschrieben.
4. Wird vom Personal in den Kindertagesstätten eine Erkrankung eines Kindes festgestellt, sind die Personensorgeberechtigten nach Unterrichtung durch das Fachpersonal verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertagesstätte abzuholen.

§ 7
Ausschluss / Kündigung

1. Fehlt ein Kind wiederholt oder länger als zwei Wochen unentschuldigt, kann der Träger die Betreuung für das Kind mit sofortiger Wirkung beenden.
2. Ein Kind kann vom Besuch einer Kindertagesstätte zeitweise oder auf Dauer ausgeschlossen werden, wenn es durch sein oder das Gesamtverhalten der Personensorgeberechtigten die Erziehungsarbeit in der Kindertagesstätte gefährdet. Der Kindertagesstättenbeirat ist in diesen Fällen zu hören.
3. Ein Ausschluss kann außerdem ausgesprochen werden, wenn wegen psychischer Störungen oder / und körperlicher Beeinträchtigungen eine besondere Betreuung geboten ist, sofern die Betreuung nicht durch genehmigte integrative Gruppen gewährleistet ist. Das zuständige Gesundheitsamt ist vorab zu hören.
4. Weiter kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung mit ihren Zahlungsverpflichtungen für zwei Monate im Rückstand sind.
5. Sollte entgegen der Regelung in § 4 Abs. 2 das Kindertagesstättenkind nicht pünktlich, entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit, in die Kindertagesstätte gebracht oder abgeholt werden, kann das Kind ebenfalls vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
6. Abmeldungen von der Betreuung in den Kindertagesstätten sind schriftlich bei der Stadt Sehnde grundsätzlich nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kindertagesstättenjahres möglich.
   In dem Kindertagesstättenjahr, in dem die Schulpflicht eintritt, ist eine Abmeldung spätestens zum 28.02. des betreffenden Kindertagesstättenjahres erforderlich.
   In besonders begründeten Fällen ist eine Abmeldung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich (z.B.: Wechsel des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes und der Personensorgeberechtigten).
7. Der Besuch des Kindergartens endet mit Ablauf des Kindertagesstättenjahres, in dem die Schulpflicht eintritt. Eine Verlängerung zum Monatsende oder zum 15. eines Monats ist für den in Satz 1 genannten Personenkreis auf Antrag bis zum 28.02.möglich. Das vorzeitige Erlangen der Schulpflicht (Kannkinder) oder die Zurückstellung vom Schulbesuch ist der Stadt Sehnde unverzüglich anzuzeigen.

§ 8
Versicherungsschutz, Haftung, Aufsichtspflicht

1. Kinder sind auf dem Weg zwischen dem Elternhaus und der Kindertagesstätte auf dem Einrichtungsgrundstück und im Gebäude sowie bei Veranstaltungen außerhalb des Grundstückes unfallversichert gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Für Kinder, die sich mit Zustimmung des Trägers zur Betreuung in den Kindertagesstätten aufhalten (Schnupperkinder), besteht ebenfalls Unfallversicherungsschutz.
2. Für mitgebrachte persönliche Dinge der Kinder wird keine Haftung übernommen.
3. Die Personensorgeberechtigten oder die von diesen Beauftragten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem zuständigen Personal in der Kindertagesstätte und holen diese nach Beendigung der vereinbarten Betreuungszeit pünktlich beim Personal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorge- oder Abholberechtigten. Die Personensorgeberechtigten erklären bei Aufnahme des Kindes schriftlich, wer noch zur Abholung der Kinder berechtigt ist. Die Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen oder geändert werden.

§ 9
Gebühren

Für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten sind Gebühren und/oder Entgelt nach Maßgabe einer gesonderten Beschlussfassung zu entrichten.

§ 10
Elternvertretung

1. Es werden Elternvertretungen und Beiräte entsprechend des KiTaG gebildet.
   Zu diesem Zweck soll jede Leitung einer Kindertagesstätte innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Kindertagesstättenjahres bzw. nach Ende der gesetzlichen Sommerferien die Personensorgeberechtigten aller Gruppen zu einer Elternversammlung einberufen.
2. Dem Beirat der Kindertagesstätte gehören folgende Mitglieder an:
   a) die Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher und deren Vertretung,
   b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte,
   c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers,
   d) die Kindertagesstättenleitung mit beratender Stimme,
   e) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Rat der Stadt Sehnde vertretenden Gruppen bzw. Fraktionen mit beratender Stimme.
3. Als übergeordnetes Gremium wird ein Gesamtelternbeirat für die Kindertagesstätten der Stadt Sehnde gebildet. Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitungen, die sich auf die Gesamtheit der Kindertagesstätten beziehen, erfolgen im Benehmen mit dem Gesamtelternbeirat.
   Dem Gesamtelternbeirat der Kindertagesstätten gehören folgende Mitglieder an:
   a) die Vertreterinnen oder Vertreter der Elternräte der Kindertagesstätten,
   b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte,
   c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers mit beratender Stimme,
   d) den Vertreterinnen der Koordinationskreise,
   e) je eine Vertreterin oder eine Vertreter der im Rat der Stadt Sehnde vertretenden Gruppen bzw. Fraktionen mit beratender Stimme.
4. Zur Regelung weiterer Einzelheiten können sich die Elternvertretungen und Beiräte Geschäftsordnungen geben, sofern keine anderen gesetzlichen Vorgaben entgegen stehen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 01.08.2009 außer Kraft gesetzt.

Sehnde, den 10.Mai 2012

STADT SEHNDE
Lehrke
Bürgermeister

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Ronnenberg

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth.Kirchengemeinde Völksen in Springe OT Völksen.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Völksen für den Friedhof in Völksen am 10.April.2012 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5
Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6
Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
   a) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre: 668,00 €
   b) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung für 30 Jahre 1.587,00 €
   c) Kinderreihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 30 Jahre 417,00 €
2. Wahlgrabstätte:
   a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: 835,00 €
   b) bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber) für 30 Jahre - je Grabstelle -: 1.754,00 €
3. Urnenreihengrabstätte:
   a) für 30 Jahre: 417,00 €
   b) bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber) für 30 Jahre: 877,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte:
   a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : 584,00 €
   b) bei Gräbern ohne Pflegeverpflichtung (Rasengräber) für 30 Jahre - je Grabstelle -: 1.044,00 €
5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:
   a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
   b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
6. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 14 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 2 und 4 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.
Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt
Internet: www.hannover.de
Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €
Gebühren für 1 Seite 123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151

II. Gebühren für die Bestattung:
Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:
1. für eine Erdbestattung:
   a) vom vollendeten 5. Lebensjahr 381,00 €
   b) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 200,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 186,00 €

Für Beisetzungen an Samstagen wird ein Aufschlag in Höhe von 100,00 % zu den Gebühren von II Nr.1 und Nr.2 erhoben.

III. Verwaltungsgebühren:
1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals 52,00 €
2. Standsicherheitsprüfung:
   c) während der Dauer des Nutzungsrechtes: 56,00 €
   d) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes: 1,87 €

V. Gebühren für Umbettungen: siehe § 7

VI. Weitere Gebühren
1. Zusätzliche Gebühr für Rasenreihen- und Urnenrasenreihengräber
   a) Grabplatte: 193,80 €
   b) Inschrift pro Buchstabe: 12,60 €
2. Für das Roden und Entsorgen von Sträuchern und Bäumen wird nach Aufwand gesondert berechnet.
3. Grabpflege bei vorzeitiger Rückgabe gem.§ 20 Abs.2 FO, pro Grab und Jahr 45,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 28.April 2005 außer Kraft.

Völksen, den 10.April 2012

DER KIRCHENVORSTAND:

Vorsitzender: Kirchenvorsteher:
W.Koch L. S. U.Giebel

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen, den 26.04.2012

DER KIRCHENKREISVORSTAND:

Vorsitzender: Kirchenkreisvorsteher:
Brandes, S. L. S. Kremer